

Allgemeine Auftragsbestimmungen

§ 1 Inhalt des Auftrages

Inhalt und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Mandats ergeben sich aus der Beschreibung in dem Rechtsanwaltsvertrag. Gegenstand des diesen Mandats zugrundeliegenden Anwaltsvertrages ist niemals eine Steuer-, Wirtschafts- oder Finanzberatung. Es wird dem Mandanten angeraten, zumindest jedoch anheim gestellt, einen Steuer-, Wirtschafts- bzw. einen Finanzberater zu konsultieren oder begleitend hinzuzuziehen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlen- und Datumsangaben als richtig zugrunde legen. Eine Überprüfung der Richtigkeit erfolgt nur, wenn dazu schriftlich ein Auftrag erteilt wurde.

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

(3) Der Rechtsanwalt verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Der Rechtsanwalt kann verlangen, dass diese Erklärung ihm schriftlich erteilt wird.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts erforderlich ist. Der Rechtsanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(5) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Rechtsanwalts erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über die Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Rechtsanwalt abgelegte und/oder geführte – Handakte genommen wird. Gleiches gilt bei der Beantragung des Titels „Fachanwalt“. Der Rechtsanwalt darf der Rechtsanwaltskammer insofern Einsicht in die Handakten gewähren. Sollte der Auftrag im Anwaltsvertrag auch die Einholung eines Kostenschutzes bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten beinhalten, so wird der Rechtsanwalt seitens des Mandanten hiermit ausdrücklich gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung von seiner Verschwiegenheitspflichtung entbunden. Weiter erteilt der Mandant die ausdrückliche Erlaubnis, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung an Dritte abtreten zu dürfen und entbindet den Rechtsanwalt auch diesbezüglich von seiner Schweigepflicht. Weiter wird der Mandant darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt mit dem Rechtsanwalt Hans Holtermann eine Bürogemeinschaft hat, der unter anderem auch seine Urlaubsvertretung wahrnimmt. Der beauftragte Rechtsanwalt Cord Stahlmann, die für ihn in Bürogemeinschaft tätigen Gehilfen und Referendare werden im Verhältnis zu den weiteren Bürogemeinschaftsmitgliedern sowie den dort tätigen Berufshelfern, soweit es die gemeinschaftliche Büroorganisation erfordert, von Ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit untereinander befreit. Der Mandant erklärt, dass er über die Notwendigkeit der gemeinsamen Büroorganisation aufgeklärt wurde. Benennt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Emailadresse, so entbindet er bei unverschlüsselter Korrespondenz den Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht, falls Dritte die Nachricht unberechtigt lesen. Der Mandant wird darüber aufgeklärt, dass es sich bei einer Email um ein unsicheres Kommunikationsmittel handelt, welches mit einfachen technischen Möglichkeiten von Dritten gelesen werden kann.

(6) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(7) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(8) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und datenverarbeitende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags heranzuziehen. Dabei hat der Rechtsanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der für den Rechtsanwalt geltenden Regelungen verpflichten.

§ 3 Kommunikation

(1) Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, im Fall des unbekanntem Wegzuges neue Adressdaten zu ermitteln. Tut er dies dennoch im eigenen Ermessen, ist der Mandant zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten (Hinweis gemäß § 33 BDSG).

(2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Emailadresse des Rechtsanwaltes keine Zustelladresse ist. Aus technischen Gründen kann die Email nicht sofort nach Eingang darauf überprüft werden, ob Fristen und Termine enthalten sind. Daher übernimmt der Rechtsanwalt keine Gewähr dafür, dass eine Nachricht so rechtzeitig gelesen wird, dass alle zur Einhaltung von Fristen oder Terminen notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Bitte übermitteln Sie solche Schriftstücke per Fax, Brief oder lassen sich durch einen Anruf im Sekretariat bestätigen, dass die Email angekommen und die Fristen notiert wurden. Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird darauf hingewiesen, dass eine elektronische Nachricht vertrauliche Informationen enthält und nur für den/die genannten Empfänger bestimmt ist. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrunde liegenden Auftrags, insbesondere diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen. Der Inhalt einer unverschlüsselten Email des Rechtsanwalts ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von E-Mails hat keine fristwahrende Wirkung. Das gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

(3) Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei anschließender schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(4) Zustellungen, Fristen und Erweiterungen dieses Auftrages können rechtswirksam nur per Telefax oder per Brief an den Rechtsanwalt übermittelt werden.

§ 4 Mängelbeseitigung, offenbare Unrichtigkeiten

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Rechtsanwalt ist – sofern möglich – Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

§ 5 Haftung

(1) Der Rechtsanwalt haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,

- in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,

- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Entscheidend ist die früher endende Frist.

(4) Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Rechtsanwalt und diesen Personen begründet werden.

(5) Der Mandant ist darüber aufgeklärt worden, dass der beauftragte Rechtsanwalt Cord Stahlmann und der Rechtsanwalt Hans Holtermann nicht Mitglied einer Sozietät sind. Durch das erteilte Mandat wird deshalb ausschließlich Rechtsanwalt Cord Stahlmann verpflichtet und berechtigt. Der Rechtsanwalt Hans Holtermann haftet daher für eine Verletzung anwaltlicher Pflichten durch Rechtsanwalt Cord Stahlmann nicht. Der Mandant erklärt, über die Haftungsstruktur einer Bürogemeinschaft aufgeklärt worden zu sein.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Rechtsanwalt benötigt für die Prüfung der Rechtslage und für die Abfassung etwaiger Schreiben und Schriftsätze Zeit. Sollten Sie direkt von dritter Seite Schreiben erhalten, die das Mandat betreffen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur unverzüglichen Weiterleitung, da der Rechtsanwalt hiervon nicht automatisch Kenntnis erlangt. Dies muss so frühzeitig geschehen, dass der Rechtsanwalt noch rechtzeitig tätig werden kann. Hierfür werden teilweise Vorfristen gesetzt, die der Rechtsanwalt aus den vorgenannten Gründen einzuhalten bittet. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt aufgrund der prozessualen Wahrheitspflicht im Zivilprozess vollständig über den Lebenssachverhalt informieren und nichts verschweigen. Die zur Kenntnisnahme übersandten Schriftsätze sind von dem Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen, etwaige Korrekturen und Unrichtigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere dem Rechtsanwalt ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, rechtzeitig und geordnet zu übergeben, damit dem Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Rechtsanwalts zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Rechtsanwalt angebotenen Leistung in Verzug, ist der Rechtsanwalt berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Rechtsanwalt den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Rechtsanwalts auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung

(1) Mit der Einreichung oder Übersendung von Unterlagen oder durch ein Gespräch (auch ein telefonisches) entsteht ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, der nach Streitwert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet wird, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

(2)
Die Gebühren, also auch der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), werden bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst, es sei denn es ist eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängen nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist. Grundsätzlich schuldet der Anwalt keinen Erfolg, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung. Bei Vergütung nach dem RVG wird nach Gegenstandswert abgerechnet.

(3)
Es wird darüber belehrt, dass im Zivilprozess die unterliegende Partei sämtliche Kosten zu tragen hat; sollte es zu einem teilweisen Obsiegen kommen, so werden die Quoten anteilig nach dem Obsiegen und Unterliegen quotiert. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass kein Kostenerstattungsanspruch in Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz, auch im Falle des Obsiegens besteht.

(4)
Im Falle der Klagerhebung wird der Rechtsanwalt eine Aufforderung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses erhalten, der an den Auftraggeber weitergeleitet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Gerichtskostenvorschuss unverzüglich direkt an das Gericht unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 65 Abs. 1 GKG die zur Wahrung von Fristen und zur Unterbrechung der Verjährung erforderliche Zustellung der Klageschrift erst nach Zahlung der Gebühren für das Verfahren vorgenommen wird. Die Zahlung hat nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen bei Gericht eingehend zu erfolgen.

(5)
Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, auf die Höhe der Kosten seiner Inanspruchnahme von sich aus hinzuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers teilt der Rechtsanwalt die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit. Diese Auskunft kann lediglich eine grobe, unverbindliche Schätzung der Kosten beinhalten, da sich der Streitwert, die Gebührentatbestände und andere Kosten (z.B. Sachverständigenutachten) schwer abschätzen lassen.

(6)
Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch zu entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

(7)
Die Notwendigkeit der Anfertigung von – vom Mandant zu vergütenden – Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.

(8)
Rechnungen sind sofort fällig, spätestens jedoch bis zur auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist auf das in der Rechnung benannte Konto des Rechtsanwalts unter Angabe seines Aktenzeichens eingehend zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es allein auf das Datum der Wertstellung an.

§ 8 Bestehen eines Rechtsschutzversicherung

(1)
Der Mandant hat unverzüglich mitzuteilen, ob er rechtsschutzversichert ist (Versicherungsgesellschaft, -nehmer, -nummer und -umfang). Die Einholung der Kostenzusage ist grundsätzlich Sache des Mandanten, der Rechtsanwalt ist bei einer Anfrage zur Kostenübernahme jedoch gerne behilflich. Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden. Durch schriftliche Vereinbarung können einfache Schreiben mit Kostenschutzgesuch im Einzelfall als eine kostenlose Serviceleistung deklariert werden. Weitere Schreiben oder Deckungsklage werden kostenpflichtig abgerechnet.

(2)
Der Mandant ist verpflichtet, die gesetzlich geregelte oder vereinbarte Vergütung aus dem Vertrag mit dem Anwalt diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeiträge erstattet.

(3)
Der Rechtsschutzversicherer ist nicht verpflichtet, sämtliche Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. Die Erstattung richtet sich nach dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer. Dies gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt geschlossene Vergütungsvereinbarungen, die die

gesetzlichen Gebühren übersteigen. Zudem werden von den Rechtsschutzversicherungen z.B. grundsätzlich keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche erstattet.

(4)
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zuzüglich Mehrwertsteuer ist auf jeden Fall vom Mandanten selbst zu tragen.

(5)
Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

(6)
Wird nur ein Teil der Gebühren von der Rechtsschutzversicherung erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, den streitigen Teil zunächst dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen. Dieser Anspruch des Rechtsanwaltes gegen den Mandanten ist unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt durch den Mandanten Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer erhalten hat oder nicht.

§ 9 Geringes Einkommen und Vermögen

(1)
Der Mandant ist bereits bei Beauftragung des Rechtsanwaltes verpflichtet, diesen zu informieren, sofern er hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein, hat der Mandant dies seinem Anwalt unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann prüfen, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Anwaltsgebühren zu tragen.

(2)
Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem Prozesskostenhilfefahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

(3)
Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder falsche Angaben macht.

§ 10 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber

(1)
Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen zulässig.

(2)
Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist – bei Unternehmen – nicht zulässig. Ansonsten ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zulässig, soweit es auf einen Anspruch aus diesem Vertrag beruht.

§ 11 Beendigung des Vertrages

(1)
Das Mandat wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, durch Tod des Auftraggebers oder falls es sich bei dem Auftraggeber um eine Gesellschaft handelt durch die Auflösung der Gesellschaft.

(2)
Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – kann er von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(3)
Kündigt der Mandant, ist der Rechtsanwalt zu keinerlei Handlungen mehr verpflichtet. Hierdurch entfällt nicht der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts. Kündigt der Rechtsanwalt, sind nur noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

§ 12 Abwicklung des Vertrages

(1)
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Originalunterlagen, die er zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben, es sei denn, es besteht aufgrund offener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht.

(2)
Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem beim Rechtsanwalt abzuholen.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1)
Der Rechtsanwalt bewahrt die Handakten zehn Jahre nach Beendigung des Auftrags auf. Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von sechs Monaten nach Abgabe der Aufforderungserklärung des Rechtsanwalts.

(2)
Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder von Dritten für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Der Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1)
Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2)
Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten zu erstatten. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

(3)
Sofern der Auftraggeber ein Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Rechtsanwalts.

(4)
Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(5)
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser, bedürfen der Schriftform.